



Hinweis zur Grundsteuer bei Eigentumswechsel

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

der Verfahrensverlauf bei der Erhebung von Grundsteuern sieht vor, dass das zuständige Finanzamt zuerst den Einheitswert des Grundstücks nach dem Bewertungsgesetz bestimmt.

Der errechnete Grundsteuermessbetrag wird vom Finanzamt an die Gemeinde weitergegeben. Erst dann kann ein Steuerbescheid erstellt werden, indem der Steuermessbetrag mit dem Hebesatz der Kommune multipliziert wird. Da die Grundsteuer eine Jahressteuer ist, gilt derjenige als Steuerpflichtiger, der zum 1 Januar des laufenden Jahres im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

Verkaufen Sie ein Grundstück, für das Sie bisher Grundsteuer bezahlt haben, setzt das Finanzamt den Grundsteuermessbetrag für den Erwerber regelmäßig von sich aus neu fest. Bei der Bewertung kann es zu erheblichen Verzögerungen kommen. Die Stadt Wadern wird unverzüglich nach Zusendung des neuen Einheitswertbescheides durch das Finanzamt die Grundsteuer für den verkauften Grundbesitz absetzen und diese gegenüber dem neuen Eigentümer festsetzen.

WICHTIG: Alle in Ihrem Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen zur Übernahme von Zahlungsverpflichtungen durch den Erwerber des Grundstückes sind privatrechtliche Regelungen und wirken sich nicht auf die Zahlung der Grundsteuer aus.

Bei Nachfragen zum Stand des Verfahrens und um das Verfahren zur Erwirkung eines neuen **Einheitswertbescheides** zu beschleunigen, wenden Sie sich bitte an die Bewertungsstelle des Finanzamtes:

Finanzamt Saarlouis
-Bewertungsstelle-
66740 Saarlouis
Tel.: **06831/4490**
Fax: 06831/449150

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

Ihr Team der Finanzabteilung der Stadt Wadern